

1907/AB XXI.GP

Eingelangt am:12.04.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 13.2.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1888/J betreffend „gesundheitsgefährdende Tiermehlverbrennung“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Für die Einstufung von Tiermehl als Abfall ist die allgemeine Definition von Abfall gemäß § 2 Abs. 1 AWG heranzuziehen: Abfälle im Sinne des AWG sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zur Einstufung der Abfälle als gefährlich oder nicht gefährlich hat die EU - Kommission auf Anfrage meines Ressorts eine Zuordnung von Tiermehl, das nach der „Batch - Pressure - Methode“ (Temperatur 133 Grad Celsius, Absolutdruck 3 bar, maximale Teilchengröße 50 mm, Behandlungszeit 20 Minuten) behandelt wurde, zu einer nicht gefährlichen Abfallart des EWC vorgenommen. Abgeleitet von dieser Einstufung wurde Tiermehl auch in Österreich als nicht gefährlich eingestuft.

Darüber hinaus liegen meinem Ressort eine Stellungnahme von Univ. - Prof. Dr. Norbert Nowotny vom Institut für Virologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, sowie eine Auskunft des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen vor, wonach bei der in allen österreichischen Tierkörperverwertungs - betrieben zur Verarbeitung tierischer Abfälle angewandten „Batch - Pressure - Methode“ von der Vernichtung aller Krankheitserreger bzw. Inaktivierung allenfalls vorhandener BSE - Erreger auszugehen ist.

Anzumerken ist, dass in Österreich für Tiermehl aus Risikomaterial die Schlüssel - nummer SN 97102 (des infizierte Abfälle) und für sonstiges Tiermehl die SN 11701 (Futtermittel) zugeordnet wurde und somit diese Abfallströme getrennt nachzuvoll - ziehen sind.

ad 2

Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen liegt im Vollzugsbereich des Bundesmi - nisters für Wirtschaft und Arbeit.

ad 3

In nachfolgend angeführten genehmigten Anlagen wird bereits tatsächlich Tiermehl eingesetzt (die Erhebung erfolgte am 23. Februar 2001):

Kärnten

Österreichische Draukraftwerk AG
Dampfkraftwerk St. Andrä
9433 St. Andrä

Oberösterreich:

Energie AG Oberösterreich
Welser Abfallverwertung
Mitterhoferstraße 100
4600 Wels

Energie AG Oberösterreich
Kraftwerk Riedersbach II
Riedersbach 109
5120 St. Pantaleon

Energie AG Oberösterreich
Werk Timelkam
Mühlfeld 2
4850 Timelkam

Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH
Hofmannstraße 4
4560 Kirchdorf an der Krems

Steiermark:

Steirische Wasserkraft - und Elektrizitäts - AG
Fernheizkraftwerk Mellach
8410 Mellach

Österreichische Draukraftwerke AG
Dampfkraftwerk Zeltweg
Forstweg 8461
8740 Zeltweg

Lafarge Perlmooser AG
Werk Retznei
Retznei Nr. 34

Wien:

Femwärme Wien (EbS)
Werk Simmeringer Haide
Haidequerstraße 6
1110 Wien

ad 4 bis 8

Die Antworten erfolgen auf Basis der Angaben der Anlagenbetreiber.

ad 4a)

In der MVA Wels wird Tiermehl seit November 2000 verbrannt.

ad 4b)

Beispielsweise wurden im Jänner dieses Jahres 1.100 t Tiermehl (Futtermittel) verbrannt. Die zugelassene Jahreskapazität wird nicht überschritten.

ad 4c)

Die Anlage verfügte im Oktober 2000 bereits über eine Genehmigung für die SN 97102 und SN 11701, die in einem Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 AWG erteilt wurde. Die Behörde hat in Bezug auf den Einsatz von Tiermehl unter Beiziehung von Sachverständigen einen Lokalausweis vorgenommen.

ad 4d)

Das Verfahren wurde nach den damals gültigen Vorschriften gemäß § 29 AWG kundgemacht.

ad 4e)

Gemäß Anlage 1 Teil 1 Z 5 zum AWG unterliegen nur Anlagen zur thermischen Behandlung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen der IPPC - Pflicht. Die Verbrennung von Tiermehl ist keine IPPC - pflichtige Tätigkeit. Vgl. auch Anhang 1 Z 5.2. der IPPC - Richtlinie (Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle), dieser umfasst nicht die thermische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sondern nur D 8 - biologische Behandlung - und D 9 - Chemisch - physikalische Behandlung - der Richtlinie über Abfälle, 75/442/EWG, in der Fassung 91/156/EWG; auf diese Fassung bezieht sich die IPPC - Richtlinie.

ad 4f)

Es ist davon auszugehen, dass die Behörde erster Instanz in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen der Nachbarn unter Beiziehung von erforderlichen Sachverständigen die entsprechenden Auflagen erteilt hat.

ad 5a)

Im Kraftwerk Timelkam wird Tiermehl seit Jänner 2001 verbrannt.

ad 5b)

Beispielsweise wurden im Jänner dieses Jahres 239 Tonnen Tiermehl (SN 11701, Futtermittel) verbrannt. Die zugelassene Jahreskapazität wird nicht überschritten.

ad 5c)

Die Anlage wurde gemäß § 29 Abs. 8 AWG (Versuchsbetrieb) genehmigt; in diesem Verfahren hat die Behörde - so wie in jedem Verfahren - neben den öffentlichen Interessen auch die Interessen der Nachbarn wahrzunehmen.

ad 5d)

Ich gehe davon aus, dass die gesetzlich vorgesehene Kundmachung erfolgt ist.

ad 5e)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 4 e) verweisen.

ad 5f)

Es ist davon auszugehen, dass die Behörde erster Instanz in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen der Nachbarn unter Beiziehung von erforderlichen Sachverständigen zur Genehmigung des Versuchsbetriebes die entsprechenden Auflagen erteilt hat.

ad 6a)

Im Kraftwerk Riedersbach wird Tiermehl seit Jänner 2001 verbrannt.

ad 6b)

Beispielsweise wurden im Jänner dieses Jahres 337 Tonnen Tiermehl (Futtermittel) verbrannt. Die zugelassene Jahreskapazität wird nicht überschritten.

ad 6c)

Die Anlage wurde gemäß § 29 Abs. 5 AWG (Versuchsbetrieb) genehmigt; weiters darf ich auch auf die Antwort zu Frage 5 c) verweisen.

ad 6d)

Ich gehe davon aus, dass die gesetzlich vorgesehene Kundmachung erfolgt ist.

ad 6e)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 4 e) verweisen.

ad 6f)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 5 f) verweisen.

ad 7a)

Im Kraftwerk St. Andrä im Lavanttal wird Tiermehl seit dem 15. Dezember 2000 verbrannt.

ad 7b)

Es werden ca. 1.100 Tonnen Tiermehl (Futtermittel) pro Monat verbrannt. Die zugelassene Jahreskapazität wird nicht überschritten.

ad 7c)

Die Anlage wurde gemäß § 29 Abs. 8 AWG (Versuchsbetrieb) genehmigt; weiters darf ich auch auf die Antwort zu Frage 5 c) verweisen.

ad 7d)

Ich gehe davon aus, dass die gesetzlich vorgesehene Kundmachung erfolgt ist.

ad 7e)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 4 e) verweisen.

ad 7f)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 5 f) verweisen.

ad 8a)

Zementwerk Kirchdorf, OÖ	seit Jänner 2001
Fernwärme Wien (EBS)	seit 1. Oktober 2000
Fernheizwerk Mellach, Ktn.	seit 31. Jänner 2001
Zementwerk Retznei, Stmk.	Kurzversuch vor Abstellung des Drehrohrofens wegen alljährlichem Reparaturstillstand

ad 8b)

Zementwerk Kirchdorf, OÖ	800 bis 1.000 Tonnen pro Monat (SN 11701)
Fernwärme Wien (EBS)	durchschnittl. 870 Tonnen pro Monat (SN 97102)
Fernheizwerk Mellach, Ktn.	Rd. 50 Tonnen pro Tag (SN 11701)

Dampfkraftwerk Zeltweg, Stmk.
Zementwerk Retznei, Stmk.

Rd. 1.000 Tonnen pro Monat (SN 11701)
Kurzversuch vor Abstellung des Drehrohrofens
wegen alljährlichem Reparaturstillstand

ad 8c)

Die Anlagen Zementwerk Kirchdorf, Fernheizwerk Mellach und Zementwerk Retznei wurden gemäß § 29 Abs. 8 AWG (Versuchsbetrieb) genehmigt; weiters siehe auch die Antwort zu Frage 5 c).

Die Fernwärme Wien EBS hatte bereits im Oktober 2000 eine entsprechende Genehmigung. Die Behörde hat in Bezug auf den Einsatz von Tiermehl unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen einen Lokalaugenschein durchgeführt.

Das Dampfkraftwerk Zeltweg ist gemäß Luftreinhaltegesetz genehmigt und liegt im Vollzugsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

ad 8d)

Ich gehe davon aus, dass die gesetzlich vorgesehene Kundmachung im Rahmen der Genehmigung gemäß § 29 AWG bei den Anlagen Zementwerk kirchdorf, Fernheizwerk Mellach und Zementwerk Retznei erfolgt ist.

ad 8e)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 4 e) verweisen.

ad 8f)

Hiezu darf ich auf die Antwort zu Frage 5 f) verweisen.

ad 9

Meinem Ressort liegt kein derart spezifisches Sachverständigengutachten vor, jedoch darf ich in Hinblick auf die diesbezüglich relevanten Eigenschaften von Tiermehl auf die Beantwortung der Frage 1 verweisen.

Anzumerken ist, dass unter Abwägung der möglichen Behandlungswege die Verbrennung von Tiermehl in dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen (Anlagen mit einer Mindesttemperatur von 8500 C und einer Mindestaufenthaltsdauer der Rauchgase von 2 Sekunden oder in Wirbelschichtanlagen) als derzeit sicherste Entsorgungsvariante angesehen wird.

Andere Behandlungsverfahren, insbesondere Verwertungsverfahren wie biologische Verfahren, gelten derzeit als noch unzureichend erforscht. Die Ablagerung von Tiermehl auf einer Deponie oder auch die Zwischenlagerung stellt keine geeignete Alternative dar. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde auch vom Gesetzgeber entsprechend dem Vorsorgegrundsatz das Verbrennungsgebot in das Tiermehlgesetz aufgenommen.

ad 10

Bisher wurde keine Verbringung von Tiermehl nach Österreich oder aus Österreich genehmigt; es ist auch kein Verfahren anhängig.